

06.04.2016

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

### **A Problem**

Aufgrund der Berichtspflicht in § 47 des Landeswahlgesetzes und der üblichen Aktualisierung des Landeswahlrechts im Vorfeld jeder Landtagswahl ist insbesondere das Landeswahlgesetz auf Änderungserfordernisse zu überprüfen.

### **B Lösung**

Dem Ergänzungs- und Änderungsbedarf im Landeswahlgesetz wird in mehreren Bestimmungen Rechnung getragen. Insbesondere wird der Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag um 11 Tage vergrößert, damit zusammenhängende Stichtage für die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge werden mit Wirkung ab der übernächsten Landtagswahl angepasst. Das Wahlkreisgesetz wird im Sinne einer größeren Transparenz in das Landeswahlgesetz inhaltlich unverändert integriert.

### **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

### **D Kosten**

Keine nennenswerten Auswirkungen. Das Land erstattet wie bisher nach § 40 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über den Ersatz von Sachschäden zugunsten ehrenamtlich tätiger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer durch die Kommunen erscheint angemessen, um z. B. die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern zu unterstützen.

Datum des Originals: 05.04.2016/Ausgegeben: 12.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die hierfür durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erstattenden Aufwendungen sind im Verhältnis zu den gesamten Landtagswahlkosten zu vernachlässigen.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **I Befristung**

Die Existenz eines gültigen Landeswahlgesetzes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Landtagswahlen und damit für die Konstituierung des Parlaments. Ein ersatzloser Verzicht auf ein Landeswahlgesetz ist daher nicht möglich. Von einer Befristung des Gesetzes wird deshalb abgesehen. In § 47 des Landeswahlgesetzes soll jedoch für das Jahr 2021 ein weiterer Bericht der Landesregierung an den Landtag über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen vorgesehen werden.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

#### **Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern.“

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

#### **§ 11**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(3) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verar-

beiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(4) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

### § 12

„Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Kreiswahlausschüssen auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“

Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

### § 13

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.“

(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und gegebenenfalls welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 3 für geboten hält.“

## § 19

4. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ersetzt.

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien,

die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

#### **§ 21**

(1) Der zuständige Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesliste gestrichen.

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

(3) Der Kreiswahlausschuss und der Landeswahlausschuss entscheiden spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

(4) Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

6. § 22 wird wie folgt geändert:

**§ 22**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „dreiunddreißigsten“ durch das Wort „vierzigsten“ ersetzt.

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am sechszwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am dreiunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(3) Für die Reihenfolge in der Bekanntmachung gilt § 24 Abs. 2.

**§ 24**

7. § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an.“

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

(2) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.

(3) In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik (§ 45 Abs. 2) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 45 Abs. 4) stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.



**§ 26**

(1) Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

8. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

(5) Das Innenministerium kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

**§ 40**

9. In § 40 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Innenminister“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden.

(2) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

#### § 45

10. In § 45 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW)“ ersetzt.

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

(2) Aus den Ergebnissen der Wahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Landesstatistiken auf repräsentativer Grundlage über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

(4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Bürgermeister anordnen, dass in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

### **§ 46**

11. In § 46 Absatz 1 und 5 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1) Das Innenministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

#### **§ 3**

über die Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

#### **§§ 8 bis 12**

über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlelenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlelenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

#### **§§ 13 bis 15**

über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,

#### **§ 17**

über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

#### **§§ 18 bis 23**

über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und mit einer Landesliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 24  
über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 26  
über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

§§ 28 und 31  
über die Briefwahl,

§ 29  
über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30  
über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 32 bis 35  
über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 36 bis 39  
über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 40  
über die Erstattung der Wahlkosten,

§ 45  
über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Landtags, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

### § 47

12. In § 47 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

13. Die Anlage (Beschreibung der Wahlkreise) aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

### **Artikel 2 Aufhebung des Wahlkreisgesetzes**

Das Wahlkreisgesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. November 2015 (GV. NRW. S. 740) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

### § 1

(1) Die 128 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgezinkt: (s. Tabelle)

(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 2014. Ändern sich bis 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen sind, und werden nicht mehr als 200 Einwohner davon erfasst, so ändern sich insoweit auch die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

**§ 2**

Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes für geboten hält.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3  
Änderung des  
Wahlprüfungsgesetzes NW**

Das Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 36 LWG)“ gestrichen.

**Gesetz  
über die Prüfung der Wahlen zum  
Landtag des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
- Wahlprüfungsgesetz NW -**

**§ 2**

(1) Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber (§ 36 LWG) einzu legen und zu begründen. Werden dem Präsidenten des Landtags nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 kann jederzeit gestellt werden.

**§ 5**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,

2. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 LWG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.
2. zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze verändert,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,
4. Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, Mißbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen sind, daß hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann,
5. im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Abs. 2 LWG der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen.

### § 13

3. In § 13 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- Die erforderlichen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erläßt der Innenminister.

### § 13a

4. § 13a wird aufgehoben.
- Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.





## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Mit den Gesetzesänderungen werden verschiedene Anliegen aufgegriffen, um die landeswahlrechtlichen Vorschriften weiterzuentwickeln.

Neben einigen klarstellenden und redaktionellen Änderungen werden zur Steigerung der Transparenz die Bestimmungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz integriert und die Beschreibungen der Wahlkreise inhaltlich unverändert in eine - für zukünftige Änderungsbedarfe - übersichtlichere Tabellenform überführt.

Außerdem wird für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eine Sachschadensersatzung eingeführt, um Vermögensnachteile, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gänzlich auszuschließen sind, ausgleichen zu können. Auf diese Weise soll die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt werden.

Das Gesetz optimiert die Tätigkeit der Wahlorganisation in den Gemeinden. Insbesondere wegen der weiter zunehmenden Bedeutung der Briefwahl, die einen früheren Stimmzetteldruck erfordert, und der Vorbereitung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wählerinnen und Wähler bedeutet ein etwas größerer Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag (59 statt 48 Tage) mit entsprechend angepassten Stichtagen für die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge eine spürbare Entlastung. Die Regelungen sollen allerdings erst zur übernächsten Landtagswahl in Kraft treten.

Im Übrigen unterstützen die Gesetzesänderungen die Harmonisierung des hiesigen Landeswahlrechts insbesondere mit dem Wahlrecht des Bundes. Damit wird Anwendungsfehlern in der Praxis entgegengewirkt, die auf übersehenen Unterschieden in den jeweils einschlägigen Vorschriften beruhen.

Die Rückmeldungen insbesondere der kommunalen Wahlorganisation zeigen, dass die landeswahlrechtlichen Vorschriften ihren Zweck erfüllen und sich in der praktischen Umsetzung ganz überwiegend bewährt haben. Eine Revision der Vorschriften ist dementsprechend nur an sehr wenigen Stellen notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf werden die anstehenden Berichtspflichten im Landeswahlgesetz und im Wahlprüfungsgesetz als erfüllt angesehen.

### **B Besonderer Teil**

#### **zu Artikel 1**

##### **zu Nr. 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)**

Klarstellung analog § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, dass es sich bei den Mitgliedern der Wahlvorstände um Wahlberechtigte handeln muss.

**zu Nr. 2** (neuer § 12 Satz 2)

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig. Der Ausgleich körperlicher Schäden bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist über die Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII abgesichert. Die neue Regelung, die sich an der beamtenrechtlichen Sachschadensregelung für Beamte orientiert, stellt nunmehr klar, dass auch Sachschäden, die bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, ausgeglichen werden können.

Die Bestimmung gewährleistet, dass keine Nachteile durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Damit wird - insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Bedarfs an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern - das Ehrenamt gestärkt und die Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Landtagswahlen deutlich. Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wird dadurch unterstützt.

Das Land wird den Gemeinden bzw. Kreisen Fälle von Sachschadenserstattungen im Rahmen der allgemeinen Kostenerstattung aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzen.

Auch andere Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg) sehen in ihren landeswahlrechtlichen Regelungen eine entsprechende Ausgleichsmöglichkeit vor.

**zu Nr. 3** (§ 13)

Mit den Ergänzungen zu § 13 werden die Regelungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz integriert. Das bislang eigenständige Wahlkreisgesetz kann damit entfallen.

Damit wird die Regelungssystematik dem Bundeswahlgesetz sowie den Landeswahlgesetzen weiterer Bundesländer angeglichen. Mit der vereinfachten Gesetzesstruktur wird die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger erheblich erhöht.

Anlässlich der Integration des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz können die bisher bestehenden und vergleichsweise komplizierten Wahlkreisbeschreibungen durch eine übersichtlichere Tabelle als Anlage des Landeswahlgesetzes ersetzt werden.

Eine räumliche Veränderung der Wahlkreiszuschnitte wird nicht vorgenommen. Für die Wahlkreise Mönchengladbach I und II wurden die Beschreibungen wegen der geänderten Stadtbezirke nunmehr auf der Ebene der Stadtteile vorgenommen. Für Münster I und II wurden aus Gründen der Vereinheitlichung die räumlich-geographischen Beschreibungen durch die entsprechende Abgrenzung nach Kommunalwahlbezirken ersetzt.

**zu Nr. 4, 5 und 6** (§§ 19, 21, 22)

Durch die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge von 48 auf 59 Tage (ein Donnerstag) wird das Zeitfenster für die sich daran anschließenden, wichtigen wahlorganisatorischen Maßnahmen moderat erweitert.

Die Kreiswahlausschüsse - hinsichtlich eingereicherter Kreiswahlvorschläge - und der Landeswahlausschuss - bezüglich eingereicherter Landeslisten - entscheiden künftig nicht mehr spätestens am 39., sondern spätestens am 47. Tag vor der Wahl (Dienstag) über deren Zulassung, so dass für die Sitzungsvorbereitung nicht mehr maximal 9, sondern 12 Kalendertage zur Verfügung stehen. Der Landeswahlausschuss entscheidet über Beschwerden vornehmlich gegen die Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen, die unverändert innerhalb von 3 Tagen bis spätestens zum 44. Tag vor der Wahl einzulegen sind, nicht mehr spätestens am 30.,

sondern bis zum 37. Tag vor der Wahl (Freitag; dies ergibt einen Tag mehr Vorbereitungszeit). Die Bekanntmachungen der zugelassenen Landeslisten und Kreiswahlvorschläge sollen spätestens am 40. bzw. 32. Tag vor der Wahl (bisher 30. bzw. 26. Tag) erfolgen.

Durch die spätestens am 37. Tag vor der Wahl abgeschlossene Zulassung auch der Kreiswahlvorschläge bleibt eine Woche mehr Zeit für den anschließenden Stimmzetteldruck. Dieser ist wiederum Voraussetzung für die Durchführung des Briefwahlverfahrens, das bei der letzten Landtagswahl einen Anteil von rund 23 % der Stimmabgaben erreicht hat. Zugleich bildet der Stimmzettel die Grundlage für die Konzeption und Herstellung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wählerinnen und Wähler, deren Zahl aufgrund der demographischen Entwicklung wächst.

Die Veränderung der Stichtage trägt dahingehenden Wünschen aus der kommunalen Wahlorganisation Rechnung. Gegenüber den Wahlvorschlagsträgern - Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern - erscheint die Vorverlegung des Fristendes für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 11 Tage auf den 59. Tag vor der Wahl angesichts eines Zeitfensters für die Bestimmung von Wahlvorschlägen, das nach § 18 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beginnt, vertretbar.

In anderen Ländern ist der Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag bei Landtagswahlen noch größer. Er beträgt beispielsweise in Bayern 73 und in Niedersachsen 66 Tage. Baden-Württemberg sieht ebenfalls 59 Tage vor. Das Bundeswahlrecht enthält einen Abstand von 69 Tagen.

Da die Wahlvorschlagsträger mit der Kandidatenaufstellung für die nächste Landtagswahl bereits während des Gesetzgebungsverfahrens beginnen konnten, sollen die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und dem Wahltag von 48 auf 59 Tage und die Anpassung der weiteren damit zusammenhängenden Wahlverfahrensfristen erst zur übernächsten Landtagswahl wirksam werden.

**zu Nr. 7** (§ 24 Absatz 2)

Übernahme einer entsprechenden Regelung aus dem Bundeswahlrecht, die u. a. auch in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Anwendung findet.

Mit der Regelung, die Reihung der übrigen Landeslisten, die nicht an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, sowie der Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten nach alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen, kann die Reihung nunmehr im Rahmen eines eindeutig bestimmten, neutralen Kriteriums erfolgen. Dies vermeidet ein fehleranfälliges, dem Wahlverfahren unangemessenes Konkurrenzverhalten von Wahlvorschlagsträgern sowie Streitigkeiten darüber, ab wann ein Wahlvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen als eingereicht gilt.

**zu Nr. 8** (§ 26 Absatz 5)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

**zu Nr. 9** (§ 40 Absatz 1 Satz 2)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

**zu Nr. 10** (§ 45 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Satz 5)

Anpassungen an die veränderte Behördenbezeichnung.

**zu Nr. 11** (§ 46 Absatz 1 und 5)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

**zu Nr. 12** (§ 47)

Mit dem Gesetzentwurf wird die Berichtspflicht bis Ende 2016 erfüllt. Ein weiterer Bericht an den Landtag wird für das Jahr 2021 vorgesehen.

**zu Nr. 13** (Anlage zu § 13 Absatz 1)

Die Wahlkreisbeschreibungen, die in Form einer Tabelle im Anhang beigefügt sind, werden Bestandteil des Landeswahlgesetzes.

**zu Artikel 2**

Mit den Änderungen zu § 13 werden die Regelungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz überführt. Das bislang eigenständige Wahlkreisgesetz kann damit entfallen. Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

**zu Artikel 3****zu Nr. 1** (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Wegfall der Bezeichnung der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift, da diese überholt und hier nicht notwendig ist.

**zu Nr. 2** (§ 5 Absatz 1 Nummer 5)

Aktualisierung der Bezeichnung der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift.

**zu Nr. 3** (§ 13)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

**zu Nr. 4** (§ 13a)

Mit dem Gesetzentwurf wird die vorgesehene Berichtspflicht erfüllt. Das Wahlprüfungsgesetz hat sich in der bestehenden Form dauerhaft bewährt. Es ist nicht zu erwarten, dass im Wahlprüfungsgesetz in den kommenden Jahren gravierender Änderungsbedarf entsteht. Eine weitere Berichtspflicht wird deshalb nicht mehr vorgesehen.

**zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Da die Wahlvorschlagsträger mit der Kandidatenaufstellung für die nächste Landtagswahl bereits während des Gesetzgebungsverfahrens beginnen konnten, sollen die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und dem Wahltag von 48 auf 59 Tage und die Anpassung der weiteren damit zusammenhängenden Wahlverfahrensfristen erst zur übernächsten Landtagswahl wirksam werden.

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

1	Aachen I	<p><b>Von der Stadt Aachen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Laurensberg  Aachen-Richterich  Aachen-Haaren  Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>10 Markt  13 Theater  14 Lindenplatz  15 St. Jakob  16 Westpark  17 Hanbruch  18 Hörn  21 Ponttor  22 Hansemannplatz  23 Soers  24 Jülicher Straße  25 Kalkofen  47 Marschierter  48 Hangeweier</p>
2	Aachen II	<p><b>Von der Stadt Aachen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Kornelimünster/Walheim  Aachen-Brand  Aachen-Eilendorf  Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>31 Kaiserplatz  32 Adalbertsteinweg  33 Panneschopp  34 Rothe Erde  35 Trierer Straße  36 Frankenberg  37 Forst  41 Beverau  42 Burtscheider Kurgarten  43 Burtscheider Abtei  46 Steinebrück</p>
3	Aachen III	<p><b>Von der Städteregion Aachen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alsdorf  Baesweiler  Herzogenrath  Würselen</p>
4	Aachen IV	<p><b>Von der Städteregion Aachen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eschweiler  Monschau  Roetgen  Simmerath  Stolberg (Rhld.)</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

5	Rhein-Erft-Kreis I	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim</p>
6	Rhein-Erft-Kreis II	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Frechen Hürth Kerpen     mit den Stadtbezirken:     Kerpen     Mödrath/Kerpen-Nord     Horrem     Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost     Sindorf     Buir     Blatzheim     Manheim/Manheim-neu</p>
7	Rhein-Erft-Kreis III	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brühl Erfstadt Wesseling Kerpen     mit dem Stadtbezirk Balkhausen/Brüggen/Türnich</p>
8	Euskirchen I	<p><b>Vom Kreis Euskirchen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Münstereifel Blankenheim Dahlem Euskirchen Mechernich Nettersheim Weilerswist Zülpich</p>
9	Heinsberg I	<p><b>Vom Kreis Heinsberg</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gangelt Geilenkirchen Heinsberg Selfkant Übach-Palenberg Waldfeucht</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

10	Heinsberg II	<p><b>Vom Kreis Heinsberg</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkelenz Hückelhoven Wassenberg Wegberg</p>
11	Düren I	<p><b>Vom Kreis Düren</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Aldenhoven Inden Jülich Langerwehe Linnich Merzenich Niederzier Nörvenich Titz Vettweiß</p>
12	Düren II - Euskirchen II	<p><b>Vom Kreis Düren</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Düren Heimbach Hürtgenwald Kreuzau Nideggen</p> <p><b>Vom Kreis Euskirchen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hellenthal Kall Schleiden</p>
13	Köln I	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 101 Altstadt-Süd 102 Neustadt-Süd</p> <p>2 Rodenkirchen</p>
14	Köln II	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>der Stadtbezirk 3 Lindenthal</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>15</b>	<b>Köln III</b>	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>4 Ehrenfeld 5 Nippes</p> <p>mit den Stadtteilen: 501 Nippes 507 Bilderstöckchen</p>
<b>16</b>	<b>Köln IV</b>	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Nippes</p> <p>mit den Stadtteilen: 502 Mauenheim 503 Riehl 504 Niehl 505 Weidenpesch 506 Longerich</p> <p>6 Chorweiler</p>
<b>17</b>	<b>Köln V</b>	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>7 Porz 8 Kalk</p> <p>mit den Stadtteilen: 806 Merheim 807 Brück 808 Rath/Heumar</p>
<b>18</b>	<b>Köln VI</b>	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt</p> <p>mit den Stadtteilen: 103 Altstadt-Nord 104 Neustadt-Nord 105 Deutz</p> <p>8 Kalk</p> <p>mit den Stadtteilen: 801 Humboldt (Gremberg) 802 Kalk 803 Vingst 804 Höhenberg 805 Ostheim 809 Neubrück</p>
<b>19</b>	<b>Köln VII</b>	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>der Stadtbezirk 9 Mülheim</p>
<b>20</b>	<b>Leverkusen</b>	<b>Stadt Leverkusen</b>
<b>21</b>	<b>Rheinisch-Bergischer Kreis I</b>	<p><b>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergisch Gladbach Rösrath</p>



**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

22	<b>Rheinisch-Bergischer Kreis II</b>	<p><b>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Burscheid Kürten Leichlingen (Rhld.) Odenthal Overath Wermelskirchen</p>
23	<b>Oberbergischer Kreis I</b>	<p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gummersbach Hückeswagen Lindlar Marienheide Wipperfürth</p>
24	<b>Oberbergischer Kreis II</b>	<p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergneustadt Engelskirchen Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldbröl Wiehl</p>
25	<b>Rhein-Sieg-Kreis I</b>	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eitorf Hennef (Sieg) Lohmar Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichteroth Windeck</p>
26	<b>Rhein-Sieg-Kreis II</b>	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad-Honolf Königswinter Sankt Augustin</p>
27	<b>Rhein-Sieg-Kreis III</b>	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alfter Bornheim Meckenheim Rheinbach Swisttal Wachtberg</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

28	Rhein-Sieg-Kreis IV	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Niederkassel Siegburg Troisdorf</p>
29	Bonn I	<p><b>Von der Stadt Bonn</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 bis 08 13 14 31 bis 37</p>
30	Bonn II	<p><b>Von der Stadt Bonn</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>09 bis 12 15 16 21 bis 27 41 bis 43</p>
31	Wuppertal I	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Barmen     mit den Kommunalwahlbezirken:     51 Barmen-Mitte     52 Sedansberg</p> <p>6 Oberbarmen 7 Heckinghausen 8 Langerfeld-Beyenburg 9 Ronsdorf</p>
32	Wuppertal II	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld     mit den Kommunalwahlbezirken:     01 Elberfeld-Mitte     02 Hombuchel     03 Höchsten     04 Ostersbaum     05 Griffenberg</p> <p>2 Uellendahl-Katernberg 5 Barmen     mit den Kommunalwahlbezirken:     53 Loh     54 Unterbarmen-Clausen     55 Hatzfeld     56 Kothen-Lichtplatz</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

33	<b>Wuppertal III - Solingen II</b>	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld              mit dem Kommunalwahlbezirk:              06 Friedrichsberg</p> <p>1 Elberfeld-West          3 Vohwinkel          4 Cronenberg</p> <p><b>Von der Stadt Solingen</b></p> <p>die Stadtbezirke:          Gräfrath          Wald              mit den Kommunalwahlbezirken:              32 Altenhof-Wittkulle              33 Wald-Mitte-Eigen              34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle</p>
34	<b>Solingen I</b>	<p><b>Von der Stadt Solingen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte          Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid          Burg/Höhscheid          Wald              mit dem Kommunalwahlbezirk:              31 Rosenkamp-Weyer</p>
35	<b>Remscheid - Oberbergischer Kreis III</b>	<p><b>Stadt Remscheid</b></p> <p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinde Radevormwald</p>
36	<b>Mettmann I</b>	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hilden              mit den Kommunalwahlbezirken:              3010 bis 3050              3070 bis 3150</p> <p>Langenfeld (Rhld.)          Monheim am Rhein</p>
37	<b>Mettmann II</b>	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkrath          Haan          Hilden              mit den Kommunalwahlbezirken:              3060              3160 bis 3220</p> <p>Mettmann              mit den Kommunalwahlbezirken:              5010              5030 bis 5140</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>38</b>	<b>Mettmann III</b>	<b>Vom Kreis Mettmann</b>  die Gemeinden:  Heiligenhaus Ratingen
<b>39</b>	<b>Mettmann IV</b>	<b>Vom Kreis Mettmann</b>  Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5150 bis 5200  Velbert Wülfrath
<b>40</b>	<b>Düsseldorf I</b>	<b>Von der Stadt Düsseldorf</b>  die Stadtbezirke: 1 Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim 5 Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund 6 Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich
<b>41</b>	<b>Düsseldorf II</b>	<b>Von der Stadt Düsseldorf</b>  die Stadtbezirke: 2 Flingern-Nord, Flingern-Süd, Düsselthal 7 Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl 8 mit den Stadtteilen Eller, Lierenfeld
<b>42</b>	<b>Düsseldorf III</b>	<b>Von der Stadt Düsseldorf</b>  die Stadtbezirke: 3 Oberbilk, Unterbilk, Bilk, Friedrichstadt, Hafen, Hamm, Flehe, Volmerswerth 4 Oberkassel, Heerdt, Lörick, Niederkassel
<b>43</b>	<b>Düsseldorf IV</b>	<b>Von der Stadt Düsseldorf</b>  die Stadtbezirke: 8 mit den Stadtteilen Vennhausen, Unterbach 9 Wersten, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urdenbach, Hassels, Itter, Himmelgeist 10 Garath, Hellerhof
<b>44</b>	<b>Rhein-Kreis Neuss I</b>	<b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b>  die Gemeinde Neuss
<b>45</b>	<b>Rhein-Kreis Neuss II</b>	<b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b>  die Gemeinden:  Dormagen Grevenbroich Rommerskirchen

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

46	Rhein-Kreis Neuss III	<p><b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Jüchen Kaarst Korschenbroich Meerbusch</p>
47	Krefeld I - Viersen III	<p><b>Von der Stadt Krefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Krefeld-West 4 Krefeld-Mitte 5 Krefeld-Süd 6 Krefeld-Fischeln</p> <p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinde Tönisvorst</p>
48	Krefeld II	<p><b>Von der Stadt Krefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Krefeld-Nord 3 Krefeld-Hüls 7 Krefeld-Oppum-Linn 8 Krefeld-Ost 9 Krefeld-Uerdingen</p>
49	Mönchengladbach I	<p><b>Von der Stadt Mönchengladbach</b></p> <p>die Stadtteile:</p> <p>205 Lürrip 206 Hardterbroich-Pesch 207 Bungt 208 Giesenkirchen-Nord 209 Schelsen 210 Giesenkirchen-Mitte 301 Schloss Rheydt 302 Bonnenbroich-Geneicken 303 Rheydt 304 Mülfort 305 Heyden 306 Geistenbeck 307 Pongs 308 Schrievers 309 Grenzlandstadion 310 Schmölderpark 311 Hockstein 312 Odenkirchen-West 313 Odenkirchen-Mitte 314 Sasserath 401 Wickrath-Mitte 402 Wickrath-West 403 Wickrathberg 404 Wanlo</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

50	<b>Mönchengladbach II</b>	<p><b>Von der Stadt Mönchengladbach</b></p> <p>die Stadtteile:</p> <p>101 Windberg  102 Eicken  103 Am Wasserturm  104 Gladbach  105 Waldhausen  106 Westend  107 Dahl  108 Ohler  109 Hardt-Mitte  110 Venn  111 Hardter Wald  201 Bettrath-Hoven  202 Flughafen  203 Neuwerk-Mitte  204 Uedding  405 Hehn  406 Holt  407 Hauptquartier  408 Rheindahlen-Land  409 Rheindahlen-Mitte</p>
51	<b>Viersen I</b>	<p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Schwalmtal  Viersen  Willich</p>
52	<b>Viersen II</b>	<p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brüggen  Grefrath  Kempen  Nettetal  Niederkrüchten</p>
53	<b>Kleve I</b>	<p><b>Vom Kreis Kleve</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Geldern  Issum  Kalkar  Kerken  Kevelaer  Rheurdt  Straelen  Uedem  Wachtendonk  Weeze</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

54	Kleve II	<p><b>Vom Kreis Kleve</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg-Hau Emmerich am Rhein Goch Kleve Kranenburg Rees</p>
55	Oberhausen I	<p><b>Von der Stadt Oberhausen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Alt-Oberhausen Osterfeld</p>
56	Oberhausen II - Wesel I	<p><b>Von der Stadt Oberhausen</b></p> <p>der Stadtbezirk Sterkrade</p> <p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinde Dinslaken</p>
57	Wesel II	<p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alpen Kamp-Lintfort Neukirchen-Vluyn     mit den Kommunalwahlbezirken:     011.0 bis 019.2 Rheinberg     mit den Stadtbezirken:     Borth     Rheinberg Sonsbeck Xanten</p>
58	Wesel III	<p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hamminkeln Hünxe Schermbek Voerde (Niederrhein) Wesel</p>
59	Wesel IV	<p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Neukirchen-Vluyn     mit den Kommunalwahlbezirken:     001.0 bis 010.0 Moers</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

60	<b>Duisburg I</b>	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>500 Mitte              mit den Ortsteilen:              505 Neudorf-Nord              506 Neudorf-Süd              509 Wanheimerort</p> <p>700 Süd</p>
61	<b>Duisburg II</b>	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>400 Homberg/Ruhrort/Baerl          600 Rheinhausen</p>
62	<b>Duisburg III</b>	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>300 Meiderich/Beeck          500 Mitte              mit den Ortsteilen:              501 Altstadt              502 Neuenkamp              503 Kaßlerfeld              504 Duissern              507 Dellviertel              508 Hochfeld</p>
63	<b>Duisburg IV - Wesel V</b>	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>100 Walsum          200 Hamborn</p> <p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinde Rheinberg              mit den Stadtbezirken:              Budberg              Orsoy</p>
64	<b>Mülheim I</b>	<p><b>Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p>mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirkes 11 Winkhausen</p>
65	<b>Essen I - Mülheim II</b>	<p><b>Von der Stadt Essen</b></p> <p>die Stadtbezirke:          IV Borbeck          V Altenessen/Karnap/Vogelheim</p> <p><b>Von der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p>der Kommunalwahlbezirk 11 Winkhausen</p>



**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

66	Essen II	<p><b>Von der Stadt Essen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 11 Huttrop 36 Frillendorf</p> <p>VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg</p> <p>VII Steele/Kray</p> <p>VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 33 Byfang 48 Burgaltendorf</p>
67	Essen III	<p><b>Von der Stadt Essen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 1 Stadtkern 2 Ostviertel 3 Nordviertel 4 Westviertel 5 Südviertel 6 Südostviertel</p> <p>III Essen-West</p> <p>IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 26 Bredeney 27 Schuir</p>
68	Essen IV	<p><b>Von der Stadt Essen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald</p> <p>VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 31 Heisingen 32 Kupferdreh 43 Überraehr-Hinsel 44 Überraehr-Holthausen</p> <p>IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 29 Werden 30 Heidhausen 42 Fischlaken 49 Kettwig</p>
69	Recklinghausen I	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinde Recklinghausen</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

70	Recklinghausen II	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Herten Marl</p> <p>mit den Stadtteilen: 11 Stadtkern 12 Alt-Marl 13 Brassert 14 Drewer-Nord 15 Drewer-Süd 21 Hüls-Nord 30 Marl-Hamm 40 Chemiezone 50 Polsum</p>
71	Recklinghausen III	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dorsten</p> <p>mit den Stadtteilen: Altendorf-Ulfkotte Hardt und Östrich Dorsten-Altstadt und Feldmark Hervest und Dorf Hervest Holsterhausen</p> <p>Gladbeck</p>
72	Recklinghausen IV	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Datteln</p> <p>mit dem Kreistagswahlbezirk I</p> <p>Dorsten</p> <p>mit den Stadtteilen: Deuten Lembeck Rhade Wulfen und Wulfen-Barkenber</p> <p>Haltern am See Marl</p> <p>mit den Stadtteilen: 22 Hüls-Süd 60 Sinsen-Lenkerbeck</p> <p>Oer-Erkenschwick</p>
73	Recklinghausen V	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Castrop-Rauxel Datteln</p> <p>mit dem Kreistagswahlbezirk II</p> <p>Waltrop</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>74</b>	<b>Gelsenkirchen I</b>	<p><b>Von der Stadt Gelsenkirchen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Gelsenkirchen-Nord 3 Gelsenkirchen-West 4 Gelsenkirchen-Ost</p>
<b>75</b>	<b>Gelsenkirchen II</b>	<p><b>Von der Stadt Gelsenkirchen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Gelsenkirchen-Mitte 5 Gelsenkirchen-Süd</p>
<b>76</b>	<b>Bottrop</b>	<b>Stadt Bottrop</b>
<b>77</b>	<b>Borken I</b>	<p><b>Vom Kreis Borken</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bocholt Borken Isselburg Rhede</p>
<b>78</b>	<b>Borken II</b>	<p><b>Vom Kreis Borken</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ahaus Gronau (Westf.) Heek Legden Schöppingen Stadtlohn Vreden</p>
<b>79</b>	<b>Coesfeld I - Borken III</b>	<p><b>Vom Kreis Coesfeld</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Billerbeck Coesfeld Havixbeck Rosendahl</p> <p><b>Vom Kreis Borken</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gescher Heiden Raesfeld Reken Südlohn Velen</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

80	Coesfeld II	<p><b>Vom Kreis Coesfeld</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ascheberg Dülmen Lüdinghausen Nordkirchen Nottuln Olfen Senden</p>
81	Steinfurt I	<p><b>Vom Kreis Steinfurt</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altenberge Greven Horstmar Laer Metelen Neuenkirchen Nordwalde Ochtrup Steinfurt Wettringen</p>
82	Steinfurt II	<p><b>Vom Kreis Steinfurt</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Emsdetten Hörstel Ladbergen Rheine Saerbeck</p>
83	Steinfurt III	<p><b>Vom Kreis Steinfurt</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hopsten Ibbenbüren Lengerich Lienen Lotte Mettingen Recke Tecklenburg Westerkappeln</p>
84	Münster I	<p><b>Von der Stadt Münster</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Münster-Nord Münster-Ost Münster-Mitte mit den Kommunalwahlbezirken 01-07 Münster-West mit den Kommunalwahlbezirken 30-33</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

85	<b>Münster II</b>	<p><b>Von der Stadt Münster</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Münster-Südost  Münster-Hiltrup  Münster-Mitte  mit den Kommunalwahlbezirken 08-13  Münster- West  mit den Kommunalwahlbezirken 27-29</p>
86	<b>Warendorf I</b>	<p><b>Vom Kreis Warendorf</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Beelen  Ennigerloh  Everswinkel  Oelde  Ostbevern  Sassenberg  Telgte  Warendorf</p>
87	<b>Warendorf II</b>	<p><b>Vom Kreis Warendorf</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ahlen  Beckum  Drensteinfurt  Sendenhorst  Wadersloh</p>
88	<b>Minden-Lübbecke I</b>	<p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Espelkamp  Hille  Hüllhorst  Lübbecke  Petershagen  Preußisch Oldendorf  Rahden  Stemwede</p>
89	<b>Minden-Lübbecke II</b>	<p><b>Vom Kreis Minden-Lübecke</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Minden  Porta Westfalica</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

90	<b>Herford I - Minden-Lübbecke III</b>	<p><b>Vom Kreis Herford</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Enger Herford Hiddenhausen Vlotho</p> <p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Bad Oeynhausen Lohe Rehme</p>
91	<b>Herford II - Minden-Lübbecke IV</b>	<p><b>Vom Kreis Herford</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bünde Kirchlengern Löhne Rödinghausen Spenge</p> <p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Dehme Eidinghausen Volmerdingsen Werste Wulferdingsen</p>
92	<b>Bielefeld I</b>	<p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Schildesche Gadderbaum</p>
93	<b>Bielefeld II</b>	<p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Heepen Brackwede Stiegchorst Sennestadt Senne</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

94	<b>Gütersloh I - Bielefeld III</b>	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Borgholzhausen Halle (Westf.) Steinhagen Versmold Werther (Westf.)</p> <p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Dornberg Jöllenbeck</p>
95	<b>Gütersloh II</b>	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gütersloh Harsewinkel Herzebrock-Clarholz</p>
96	<b>Gütersloh III</b>	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Langenberg Rheda-Wiedenbrück Rietberg Schloß Holte-Stukenbrock Verl</p>
97	<b>Lippe I</b>	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Salzuflen Lage Leopoldshöhe Oerlinghausen</p>
98	<b>Lippe II</b>	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Barntrop Blomberg Dörentrup Extertal Kalletal Lemgo Lügde</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>99</b>	<b>Lippe III</b>	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Augustdorf Detmold Horn-Bad Meinberg Schieder-Schwalenberg Schlangen</p>
<b>100</b>	<b>Paderborn I</b>	<p><b>Vom Kreis Paderborn</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altenbeken Bad Lippspringe Bad Wünnenberg Borchen Büren Delbrück Hövelhof Lichtenau Salzkotten</p>
<b>101</b>	<b>Paderborn II</b>	<p><b>Vom Kreis Paderborn</b></p> <p>die Gemeinde Paderborn</p>
<b>102</b>	<b>Höxter</b>	<b>Kreis Höxter</b>
<b>103</b>	<b>Hagen I</b>	<p><b>Von der Stadt Hagen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Hagen-Mitte 2 Hagen-Nord 3 Hohenlimburg</p>
<b>104</b>	<b>Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III</b>	<p><b>Von der Stadt Hagen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>4 Eilpe/Dahl 5 Haspe</p> <p><b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Breckerfeld Ennepetal Gevelsberg</p>
<b>105</b>	<b>Ennepe-Ruhr-Kreis I</b>	<p><b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hattingen Schwelm Sprockhövel Wetter (Ruhr)</p>



**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>106</b>	<b>Ennepe-Ruhr-Kreis II</b>	<p><b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Herdecke Witten</p>
<b>107</b>	<b>Bochum I</b>	<p><b>Von der Stadt Bochum</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>10 11 14 17 31 bis 33 41 bis 45</p>
<b>108</b>	<b>Bochum II</b>	<p><b>Von der Stadt Bochum</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>13 26 51 bis 54 61 bis 65</p>
<b>109</b>	<b>Bochum III - Herne II</b>	<p><b>Von der Stadt Bochum</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>12 15 16 18 21 bis 25 27</p> <p><b>Von der Stadt Herne</b></p> <p>der Stadtbezirk Eickel</p>
<b>110</b>	<b>Herne I</b>	<p><b>Von der Stadt Herne</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Wanne Herne-Mitte Sodingen</p>
<b>111</b>	<b>Dortmund I</b>	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Huckarde Innenstadt-West Mengede</p>
<b>112</b>	<b>Dortmund II</b>	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Eving Innenstadt-Nord Innenstadt-Ost</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>113</b>	<b>Dortmund III</b>	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aplerbeck Brackel Scharnhorst</p>
<b>114</b>	<b>Dortmund IV</b>	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Hörde Hombruch Lütgendortmund</p>
<b>115</b>	<b>Unna I</b>	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Fröndenberg/Ruhr Holzwickede Schwerte Unna</p>
<b>116</b>	<b>Unna II</b>	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lünen Selm Werne</p>
<b>117</b>	<b>Unna III - Hamm II</b>	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergkamen Bönen Kamen</p> <p><b>Von der Stadt Hamm</b></p> <p>der Stadtbezirk Herringen</p>
<b>118</b>	<b>Hamm I</b>	<p><b>Von der Stadt Hamm</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Uentrop Rhynem Pelkum Bockum-Hövel Heessen</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>119</b>	<b>Soest I</b>	<p><b>Vom Kreis Soest</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Soest Welper Werl Wickede (Ruhr)</p>
<b>120</b>	<b>Soest II</b>	<p><b>Vom Kreis Soest</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Anröchte Erwitte Geseke Lippstadt Rüthen Warstein</p>
<b>121</b>	<b>Märkischer Kreis I</b>	<p><b>Vom Märkischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altena Iserlohn Nachrodt-Wiblingwerde Werdohl</p>
<b>122</b>	<b>Märkischer Kreis II</b>	<p><b>Vom Märkischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Balve Hemer Menden (Sauerland) Neuenrade Plettenberg</p>
<b>123</b>	<b>Märkischer Kreis III</b>	<p><b>Vom Märkischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Halver Herscheid Kierspe Lüdenscheid Meinerzhagen Schalksmühle</p>
<b>124</b>	<b>Hochsauerlandkreis I</b>	<p><b>Vom Hochsauerlandkreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Arnsberg Eslohe (Sauerland) Schmallenberg Sundern (Sauerland)</p>

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

<b>125</b>	<b>Hochsauerlandkreis II</b>	<b>Vom Hochsauerlandkreis</b>  die Gemeinden:  Bestwig Brilon Hallenberg Marsberg Medebach Meschede Olsberg Winterberg
<b>126</b>	<b>Siegen-Wittgenstein I</b>	<b>Vom Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  die Gemeinden:  Burbach Freudenberg Neunkirchen Siegen
<b>127</b>	<b>Siegen-Wittgenstein II</b>	<b>Vom Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  die Gemeinden:  Bad Berleburg Bad Laasphe Erndtebrück Hilchenbach Kreuztal Netphen Wilnsdorf
<b>128</b>	<b>Olpe</b>	<b>Kreis Olpe</b>